

Federf. Stadtamt: Amt für kommunale Finanzen

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Beig./Stadtkämmerer Hommel	30.10.2006	
Rat	Bürgermeister Roland	02.11.2006	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Satzung der Stadt Gladbeck nach § 3 Abs. 8 der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen vom 12. 10. 1987 über die Festsetzung der Anliegeranteile für den Ausbau der Horster Straße von Kiebitzheidestraße bis Wilhelmstraße

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Die Stadt Gladbeck erhebt zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile Beiträge nach Maßgabe des § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 12.10.1987.

Entsprechend dem Beschluss des Stadtplanungsausschusses vom 13.06.2002 und des Vergabeausschusses vom 02.07.2003 ist die Horster Straße im Bereich zwischen dem Waldorfkindergarten und der Wilhelmstraße als 3. Bauabschnitt ausgebaut worden. Der Teilstück zwischen Kiebitzheidestraße und Waldorfkindergarten wurde bereits im Jahr 2000 im Rahmen des 2. Bauabschnittes umgestaltet.

Der Ausbau des 3. Bauabschnittes erfolgte in der Zeit vom 04.08.2003 bis 14.05.2004. Die Schlussabnahme nach § 12 VOB/B wurde am 13.07.2004 durchgeführt.

Der gesamte Ausbau im Bereich zwischen Kiebitzheidestraße und Wilhelmstraße stellt eine beitragsfähige Verbesserung und Erneuerung im Sinne des § 8 KAG dar, so dass von der Stadt entsprechende Straßenbaubeiträge zu erheben sind.

Beitragsfähig sind der Ausbau von Geh- und Radwegen, die Anlegung der neuen Parkstreifen sowie der Ausbau der Straßenentwässerung.

Mitzeichnungen				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Nicht beitragsfähig sind der Ausbau der Fahrbahn (die Horster Straße ist als Landesstraße L 615 klassifiziert), sowie der Ausbau der Beleuchtung und der Grunderwerb im Kreuzungsbereich Horster-/ Wilhelmstraße.

Die Horster Straße im Bereich zwischen Kiebitzheidestraße und Wilhelmstraße ist ihrer Funktion nach als **Hauptverkehrsstraße** einzustufen.

Gemäß § 3 Abs. 5 Buchstabe c) der Beitragssatzung sind dies Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen (Durchgangs-)Verkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wäre nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 Ziffer 3 der Beitragssatzung vom 12.10.1987 wie folgt zu bemessen:

Teileinrichtung:	Aufwand:	Anliegeranteil	Beiträge:
Gehwege	191.111,07 €	50 %	95.555,54 €
Radwege	163.076,09 €	10 %	16.307,61 €
Parkstreifen	280.825,82 €	50 %	140.412,91 €
Straßenentwässerung	185.713,65 €	10 %	<u>18.571,37 €</u>
		Insgesamt:	270.847,43 €

Bei einer Verteilung auf ca. 130 beitragspflichtige Grundstücke bzw. Eigentumsanteile ergibt dies einen Verteilungsfaktor von **2,30 €** pro Berechnungseinheit.

Die vorstehende Abrechnung nach den Festsetzungen der Beitragssatzung vom 12.10.1987 entspricht jedoch nicht der Vorteilslage.

Begründung:

Die Länge des ausgebauten Teilstücks der Horster Straße zwischen Kiebitzheidestraße und Wilhelmstraße beträgt ca. 889 m. Die Frontlängen der ausgebauten Straße sind somit insgesamt ca. 1.778 m lang.

Einige Anliegergrundstücke beidseitig der Horster Straße sind aufgrund ihrer Ausweisung in den Bebauungsplänen 75/1a und 75/2 als nicht bebaubar einzustufen. Als öffentliche Grünanlagen (Bürgerpark Butendorf), öffentliche Waldflächen sowie öffentlicher Parkplatz (Festplatz Horster Straße) stellen sie selbständige Erschließungsanlagen dar, die nicht in die Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes mit einzubeziehen sind.

Die Frontlänge der ausgebauten Horster Straße entlang dieser nicht beitragspflichtigen Grundstücke beträgt ca. 460 m; dies entspricht einem Anteil von ca. 25,87 % der ausgebauten Gesamtfreilänge von 1.778 m.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster (OVG NRW) ist in derartigen Fällen der Erlass einer **Einzelfallsatzung** mit besonderer Festsetzung (hier: Kürzung) des Anliegeranteils geboten, da es sich um Straßen mit einer „**atypischen Erschließungssituation**“ handelt, denn ohne eine Verminderung des Anliegeranteils

würden auf die verbleibenden Grundstücke ungebührlich hohe Beitragslasten entfallen, weil diese den umlagefähigen Aufwand alleine zu tragen hätten.

Gemäß § 3 Abs. 8 der Beitragssatzung vom 12.10.1987 bestimmt der Rat für Anlagen, für die (unter anderem) die in § 3 Abs. 3 festgesetzten Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, durch (Einzelfall-)Satzung etwas anderes.

Für die Abrechnung der Horster Straße im Teilstück zwischen Kiebitzheidestraße und Wilhelmstraße müssen demnach die Anliegeranteile für die beitragsfähigen Teileinrichtungen gesondert festgesetzt werden. Sie sind wie folgt zu ermitteln:

Etwa 25% der Frontlänge der abzurechnenden Anlage wird von Grundstücksflächen umsäumt, die nicht in die Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes mit einzubeziehen sind. Daher müssen in der Einzelfallsatzung die bei Hauptverkehrsstraßen in § 3 Abs. 3 Nr. 3b) bis 3e) der Straßenbaubeitragssatzung vom 12.10.1987 festgesetzten Beitragsanteile für Radwege, Gehwege, Parkstreifen und Straßenentwässerung ebenfalls um jeweils 25% ermäßigt werden.

Die Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand bemessen sich danach wie folgt:

Teileinrichtung:	Aufwand:	Anliegeranteil	Beiträge:
Gehwege	191.111,07 €	37,5 %	71.666,65 €
Radwege	163.076,09 €	7,5 %	12.230,71 €
Parkstreifen	280.825,82 €	37,5 %	105.309,68 €
Straßenentwässerung	185.713,65 €	7,5 %	<u>13.928,52 €</u>
		Insgesamt:	203.135,56 €

Dies entspricht einem Verteilungsfaktor von **1,73 €** pro Berechnungseinheit.

Die Einzelfallsatzung muss zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflichten bereits Gültigkeit haben, um Rechtsgrundlage für den Erlass eines Heranziehungsbescheides sein zu können. Im vorstehenden Fall ist die Beitragspflicht mit dem Tag der Schlussabnahme am 13.07.2004 entstanden. Daher muss die Einzelfallsatzung vor diesen Zeitpunkt zum **01.01.2004** (Rückwirkung) in Kraft gesetzt werden.

Anlagen:

- 1 Übersichtsplan des Abrechnungsgebietes**
- 2 Satzungstext**

Finanzielle Auswirkungen:

Beitragseinnahmen in Höhe von 203.135,56 € bei H.St. 2-63000/000.351000

Beschlussentwurf:

Die Satzung der Stadt Gladbeck nach § 3 Abs. 8 der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Beiträgen nach 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen vom 12.10.1987 über die Festsetzung der Anliegeranteile

für den Ausbau der **Horster Straße** von Kiebitzheidestraße bis Wilhelmstraße

wird beschlossen.

Der Bürgermeister

- Roland -

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: